

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversor-  
gungsanlage und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung –  
WVS) der Stadt Niederstetten  
vom 28.11.2007 (zuletzt geändert  
am 29.10.2015)**

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindefeuerordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen**

**Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Niederstetten vom 28.11.2007 wird wie folgt geändert:**

*Die Überschrift des § 8 sowie Absatz 6, Satz 1 werden wie folgt geändert:*

**§ 8  
Verwendung des Wassers,  
sorgsamer Umgang**

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen.

*§ 12 erhält folgende Fassung:*

**§ 12  
Zutrittsrecht**

**Der Wasserabnehmer** hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

*§ 17 erhält folgende Fassung:*

**§ 17  
Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

**§ 22 Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.

§ 35 erhält folgende Fassung:

**§ 35  
Nachveranlagung,  
weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42  
Grundgebühr / Zählergebühr**

(1) Für jeden ersten Wasserzähler pro Übergabestelle wird eine Grundgebühr (Zählergebühr mit Fixkostenanteilen) erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

<u>Maximaldurchfluss (Q<sub>max</sub>)</u>				
3 u. 5	7 u. 10	20	200	250 m³/h
<u>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</u>				
1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	40	60 m³/h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID):

<u>Überlastdurchfluss (Q<sub>4</sub>)</u>				
3,125 u. 5	7,9 u. 12,5	20	78,75	125 m³/h
<u>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</u>				
2,5 u. 4	6,3 u. 10	16	63	100 m³/h

€/Monat

2,95	7,38	11,81	46,52	73,85.
------	------	-------	-------	--------

(2) Für jeden weiteren Wasserzähler, für Zähler in Hausgärten und landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht der Wohnnutzung dienen sowie für Wasserzähler, die ausschließlich der Reserveversorgung dienen, wird eine reine Zählergebühr (ohne Fixkostenanteile) erhoben. Die Zählergebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

<u>Maximaldurchfluss (Q<sub>max</sub>)</u>				
3 u. 5	7 u. 10	20	200	250 m <sup>3</sup> /h
<u>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</u>				
1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	40	60 m <sup>3</sup> /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID):

<u>Überlastdurchfluss (Q<sub>4</sub>)</u>				
3,125 u. 5	7,9 u. 12,5	20	78,75	125 m <sup>3</sup> /h
<u>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</u>				
2,5 u. 4	6,3 u. 10	16	63	100 m <sup>3</sup> /h

€/Monat

0,44	1,10	1,77	6,98	11,08.
------	------	------	------	--------

(3) Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr/Zählergebühr.

(4) Bei der Berechnung der Grundgebühr/Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(5) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr/Zählergebühr berechnet.

**§ 43 (Verbrauchsgebühren) Absatz 1** wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter von

01.01.2018 bis 31.12.2018	2,72 €
01.01.2019 bis 31.12.2019	2,95 €
ab 01.01.2020	2,95 €

§ 43 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

**§ 45a (Bereitstellungsgebühren) Absatz 4** wird wie folgt geändert:

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter von

01.01.2018 bis 31.12.2018	0,49 €,
01.01.2019 bis 31.12.2019	0,49 €,
ab 01.01.2020	0,48 €.

**Nach § 45a (Bereitstellungsgebühren) Absatz 5** wird folgender **Absatz 6** angefügt:

(6) Wird der öffentlichen Wasserversorgung im Veranlagungszeitraum tatsächlich Wasser entnommen, so wird die Bereitstellungsgebühr anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43 Abs. 1) angerechnet.

**In § 49 (Anzeigepflichten)** wird folgender **Absatz 4** angefügt:

(4) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

In **§ 50 (Ordnungswidrigkeiten)** wird Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1, 2 und 4 und § 53 a dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 53 a (Anzeigepflichten - Übergangsregelung)** erhält folgende Fassung:

**§ 53 a  
Anzeigepflichten –  
Übergangsregelung**

*entfällt*

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung

begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Niederstetten, 21.11.2017



.....  
Rüdiger Zibold  
Bürgermeister